

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. September 2016

841. Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV; Vernehmlassung)

Am 15. Juli 2014 verabschiedete der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) den neuen globalen Standard für den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Standard). Dieser sieht vor, dass bestimmte Finanzinstitute, kollektive Anlageinstrumente und Versicherungsgesellschaften Finanzinformationen von im Ausland ansässigen Kundinnen und Kunden sammeln. Diese Informationen werden automatisch, in der Regel einmal jährlich, an die zuständigen Steuerbehörden im Ausland übermittelt. Dieser Informationsaustausch soll verhindern, dass Steuersubstrat im Ausland vor dem Fiskus versteckt werden kann.

Seit der Plenarversammlung des Global Forum über Transparenz und den Austausch von Informationen für Steuerzwecke (Global Forum) vom 29. Oktober 2014 in Berlin erklärten nahezu 100 Staaten und Territorien ihre Absicht, den neuen globalen AIA-Standard einzuführen. Einige Staaten und Territorien haben den ersten Austausch für 2017 angekündigt, andere – darunter die Schweiz – für 2018.

Im Hinblick auf die Einführung des AIA-Standards verabschiedete die Bundesversammlung am 18. Dezember 2015, zusammen mit dem Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV; SR 653.1), das multilaterale Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen) sowie die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement, MCAA). Damit wurden die rechtlichen Grundlagen für den AIA geschaffen. Der Regierungsrat hatte dazu am 8. April 2015 Stellung genommen (RRB Nr. 352/2015 zum Amtshilfeübereinkommen; RRB Nr. 353/2015 zum MCAA und zum AIAV).

Das Amtshilfeübereinkommen, das MCAA und das AIAV sollen am 1. Januar 2017 vollständig in Kraft treten, sodass 2018 mit ausgewählten Partnerstaaten ein erster Datenaustausch erfolgen kann. Damit der AIA mit einem Partnerstaat eingeführt werden kann, muss er bilateral aktiviert werden. Bisher hat die Schweiz mit der Europäischen Union ein Abkommen über die Einführung des AIA und mit einer Anzahl weiterer Staaten gemeinsame Erklärungen über die Einführung des AIA auf der Grundlage des MCAA unterzeichnet.

Die Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV) enthält die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum AIAG. Sie benennt sogenannte nicht meldende Finanzinstitute und vom Informationsaustausch ausgenommene Konten und regelt Einzelheiten in Bezug auf die Melde- und Sorgfaltspflichten der meldenden schweizerischen Finanzinstitute. Neben den Ausführungsbestimmungen zum AIAG enthält sie weitere Bestimmungen, die zur Umsetzung des AIA erforderlich sind. Die AIAV enthält zudem Ausführungsbestimmungen zu den Aufgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, zum Informationssystem sowie im Anhang die anwendbaren Alternativbestimmungen des OECD-Kommentars zum gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard für Informationen über Finanzkonten. Die AIAV soll zusammen mit den genannten anderen rechtlichen Grundlagen für den AIA am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement, 3003 Bern (Zustellung auch als PDF- und Word-Dokument an vernehmlassungen@sif.admin.ch):

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 18. Mai 2016, mit dem Sie uns den Entwurf der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV) mit erläuterndem Bericht zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die Art. 26–30 des Verordnungsentwurfs. Die übrigen Bestimmungen sind für die Kantone nicht von unmittelbarer Bedeutung.

Wir erachten die Bestimmungen zur Übermittlung von Informationen sowie zur Organisation und Führung des Informationssystems grundsätzlich als sachgerecht. Allerdings findet nach diesen Bestimmungen kein eigentlicher automatischer Informationsaustausch zwischen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und den Kantonen statt, weil den Kantonen die vom Ausland zu erhaltenden Daten nur auf Anfrage zugestellt werden (Art. 26 Abs. 1 AIAV). Für eine effiziente automatisierte Zuweisung der ausländischen Meldungen an die einzelnen Steuersubjekte ist es notwendig, dass die von den ausländischen Staaten der ESTV in Fremdwährung gemeldeten Daten vor ihrer Weiterleitung an die kantonalen Steuerbehörden bereits auf Stufe Bund in Schweizer Franken umgerechnet und dass den Kantonen auch die umgerechneten Beträge gemeldet werden. Bei der konkreten Umsetzung ist darauf zu achten, dass das Abfrageverfahren durch die kantonalen Steuerbehörden möglichst

einfach und rationell ausgestaltet wird und die verwendeten Informationskanäle in Absprache mit den Kantonen definiert werden. Auf Meldepflichten seitens der Kantone, wie sie in Art. 26 Abs. 3 AIAV definiert werden, ist zu verzichten. Sie würden bei der praktischen Umsetzung zu unverhältnismässigem Aufwand für die Kantone führen. Ebenso ist zu gewährleisten, dass keine unverhältnismässigen Infrastruktur- und Personalkosten bei den Kantonen entstehen.

Schliesslich sind vom Ausland übermittelte Informationen, die nicht automatisiert einzelnen Steuersubjekten zugeordnet werden können, durch den Bund manuell den einzelnen Kantonen zuzuweisen. Nur so ist die Gleichbehandlung sämtlicher Steuerpflichtiger mit Finanzkonten im Ausland gewährleistet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi